



**STELLUNGNAHME ALS
NICHTWESENTLICHE ABWEICHUNG
404-180330**

VORDACH VD1511-21 PAULI UND SOHN GMBH

Gutachten für: Pauli + Sohn GmbH
Eisenstraße 2
51545 Waldbröl

Gutachter: Dr.-Ing. Barbara Siebert
Von der IHK München öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Glasbau
Gotthelfstrasse 24
81677 München
Telefon 089 / 92 40 14 -10
Telefax 089 / 92 40 14 -19
e-mail: bsi@ing-siebert.de

Ausfertigungen: 3-fach an Pauli und Sohn GmbH
1-fach für die Akte der Unterzeichnerin

München,
10.08.2018

Das Gutachten umfasst 9 Blatt Text.

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Veranlassung | 3 |
| 2 | Beschreibung der Abweichung | 4 |
| 3 | Beurteilung | 5 |
| 4 | Schlussbetrachtung | 7 |
| 5 | Unterschrift und Stempel | 7 |
| 6 | Bezogene Unterlagen bzw. Vorschriften..... | 7 |

1 Veranlassung

Das Vordachsystem VD1510 der Firma Pauli und Sohn „auskragendes, freitragendes Glasvordach“ hat eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung AbZ Z-70.3-244. Gegenstand der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist das System mit der Artikelbezeichnung „VD1510“. Das Vordach VD1511 ist gemäß Gutachten G-404-180321 ebenfalls in Übereinstimmung mit dieser Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Das Vordach VD1511-21 (für Glasdicke 21,52mm) ist Gegenstand dieses Gutachtens.

Im Rahmen dieser gutachterlichen Stellungnahme wird beurteilt, inwieweit ggf. vorhandene Abweichungen bei einem modifizierten Profil für dickeres Glas Einfluss auf die Konstruktion bzw. die Bedingungen der AbZ haben, d.h. ob es sich um eine „nicht wesentliche“ Abweichung handelt.



Abbildung 1: prinzipielle Konstruktionsart des Vordaches, (aus Katalog Pauli + Sohn)

2 Beschreibung der Abweichung

Bei den beiden Vordachsystemen VD1511 und VD1511-21 bestehen keine Abweichungen hinsichtlich Glasabmessungen und zu verwendete Glasart. Der einzige Unterschied ist bei den wandseitigen Aluminiumprofilen vorhanden und der Glasdicke:

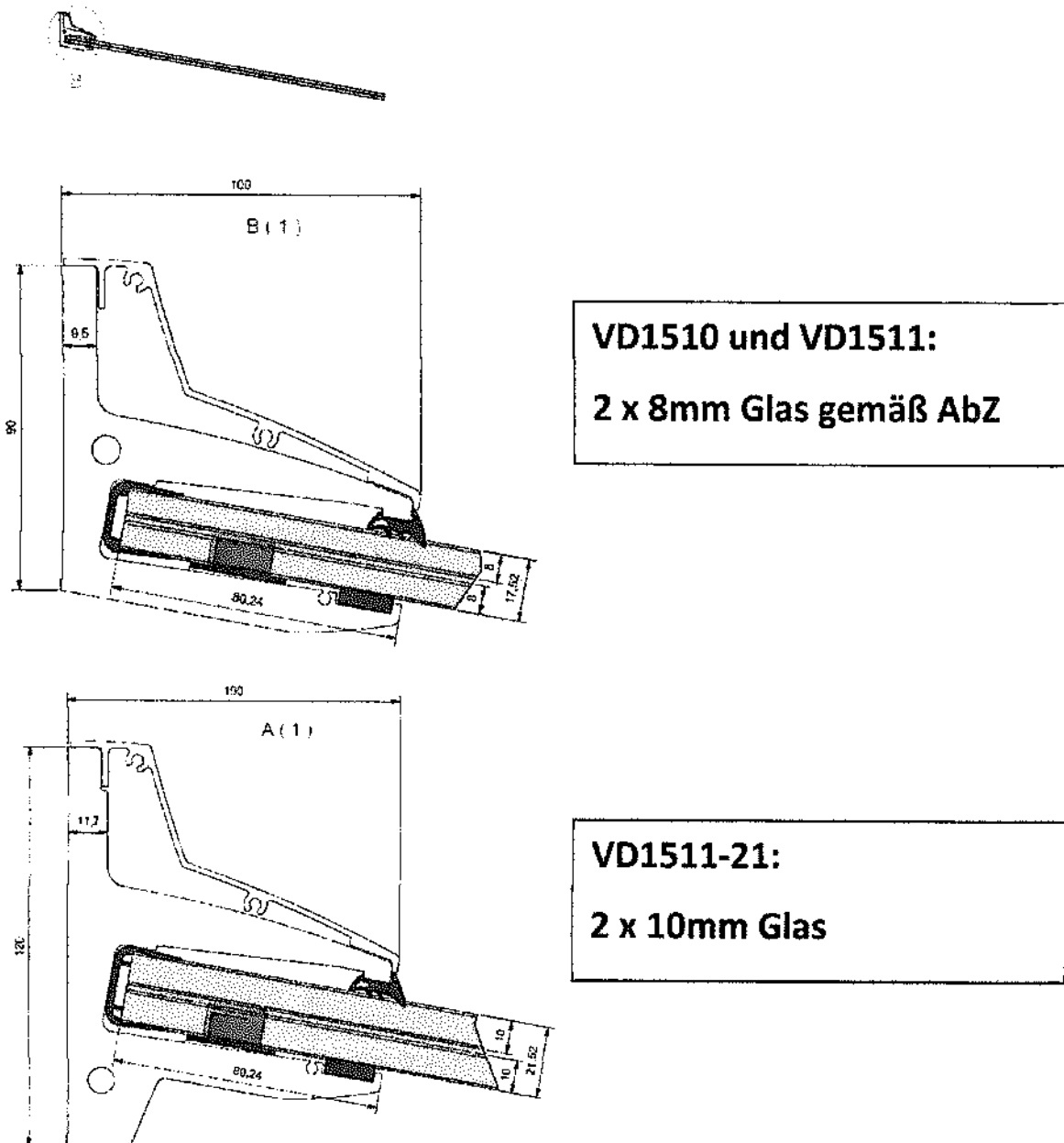


Abbildung 2: Detail des Anschlusses Vordach VD 1511 mit 2x8mm Glas (oben) und VD1511-21 mit 2x10mm Glas (unten)

Beim Wandprofil VD 1511-21 soll VSG aus 2x10mm TVG mit 1.52mm Sentryglas Zwischenlage zur Ausführung kommen statt VSG aus 2x8mm TVG mit 1.52mm Sentryglas Zwischenlage.

Aus diesem Grund hat das Profil VD 1511-21 eine leicht angepasste Geometrie.

Es werden gleiche Materialien des Werkstoffes Aluminium vorausgesetzt.

Somit sind die einzigen Abweichungen:

- VD1511-21 gegenüber VD1511: dickeres Glas
- VD 1511-21 gegenüber VD1511: leicht angepasste Geometrie

3 Beurteilung

3.1 Dickeres Glas

Dickeres Glas hat sowohl auch die Resttragfähigkeit als auch auf die Tragfähigkeit einen positiven Einfluss.

3.2 Profilgeometrie

Die Profilgeometrie bleibt im Bereich der Klemmung und der Druckstempel unverändert, dies konnte durch ein „Übereinander Schieben“ der beiden CAD-Zeichnungen bestätigt werden, vgl. Abbildung 3, Abbildung 4 und Abbildung 5. Ein Vergrößern der Wanddicke des wandseitigen Anschlusses versteift das Profil, was keinen negativen Einfluss hat.

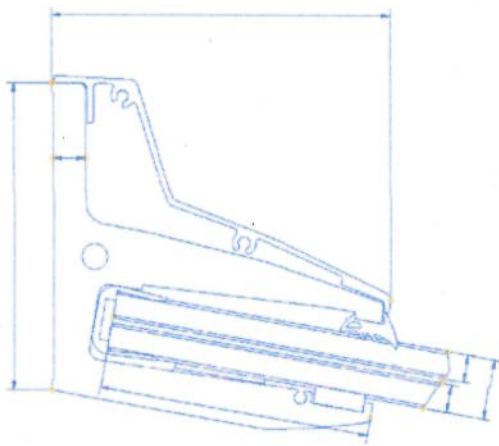


Abbildung 3: Wandprofil Vordach VD1511

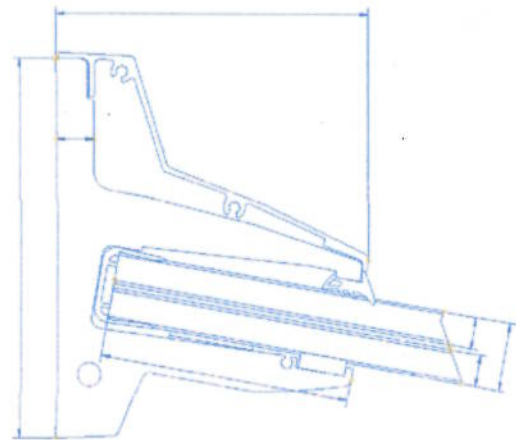


Abbildung 4: Wandprofil Vordach VD1511-21

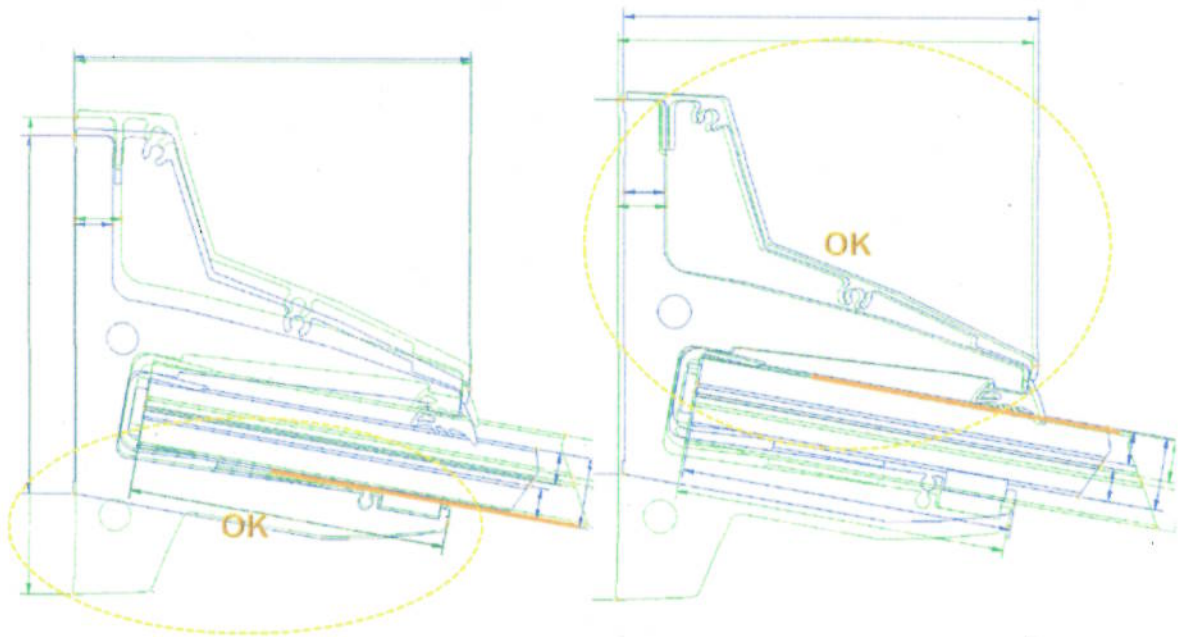


Abbildung 5: "übereinander geschobene" Zeichnungen. Der minimale Versatz ist bewusst gewählt, so dass das Profil 1511-21 (grün) und 1511 (blau) sichtbar bleibt. Links untere Glaskante deckungsgleich, rechts obere Glaskante deckungsgleich

4 Schlussbetrachtung

Es kann nachgewiesen werden, dass die Änderungen keinen Einfluss auf die Konstruktion hat, somit ist die Änderung als „nicht wesentliche Änderung“ einzustufen. Alle anderen Bedingungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung AbZ Z-70.3-244 sind einzuhalten.

5 Unterschrift und Stempel

Dr.-Ing. Barbara Siebert

München, den 10.08.2018

6 Bezogene Unterlagen bzw. Vorschriften

- [1] Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung AbZ Z-70.3-244 Pauli und Sohn „auskragendes, freitragendes Glasvordach“
- [2] DIN 18008 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln -
- [3] Bauordnung basierend auf Musterbauordnung MBO